

## Neue Regelung zur Zweitwohnungsteuer

Zweitwohnungsteuer erst ab Einkünften in Höhe von EUR 25.000,00

Zum 01.01.2009 trat eine Änderung von Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2008, S. 460). Danach wird eine Zweitwohnungsteuer nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht EUR 25.000,00 nicht überschritten hat. Bei Ehepaaren beträgt die Grenze EUR 33.000,00. Diese Änderung sollte u.a. bewirken, dass Studenten mit Zweitwohnsitz in der Universitätsstadt keine Zweitwohnungsteuer zahlen müssen.